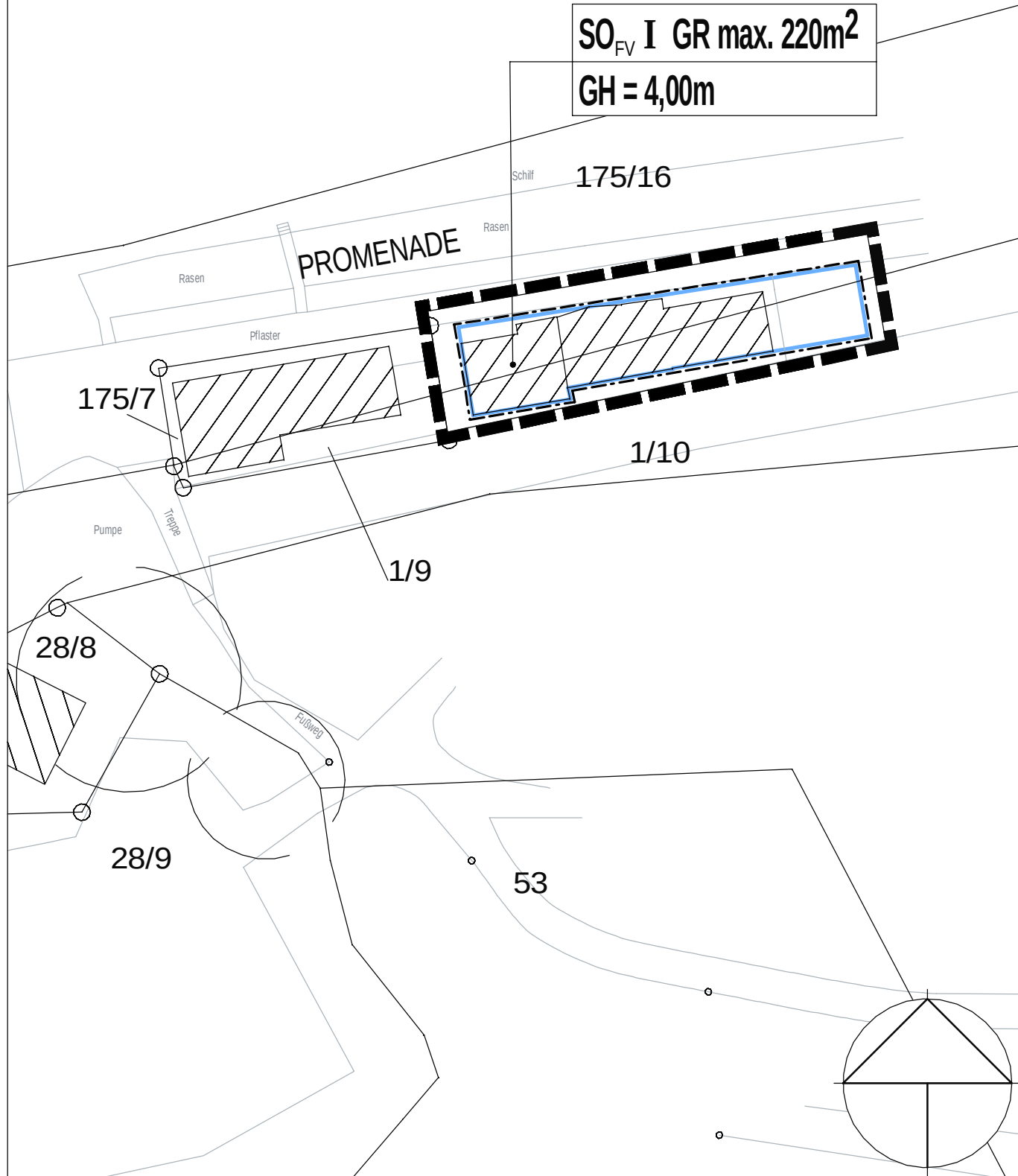


SATZUNG DER GEMEINDE SCHWEDENECK, KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE, ÜBER DIE 4. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 14 FÜR DAS GEBIET "CAMPINGPLATZ SURENDORF- WASSERSPORTSTATION"

TEIL A: PLANZEICHNUNG - M. 1 : 500



AUFGUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) SOWIE NACH § 92 DER LANDESBAUORDNUNG SCHLESWIG - HOLSTEIN (LBO) UND DES § 8 a DES BUNDESNATURSCHUTZGESETZES (BNatSchG) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM **01.10.2008** FOLGENDE SATZUNG DER GEMEINDE SCHWEDENECK ÜBER DIE 4. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 14 "CAMPINGPLATZ SURENDORF - WASSERSPORTSTATION" FÜR DAS GEBIET "CAMPINGPLATZ SURENDORF - WASSERSPORTSTATION " DER GEMEINDE SCHWEDENECK, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG, TEIL A UND DEM TEXT, TEIL B, ERLASSEN.

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) 1990!

PLANZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN RECHTSGRUNDLAGEN

1. FESTSETZUNGEN (§9 BauGB UND BauNVO)

 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 4. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.14 § 9 ABS. 7 BauGB

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

SO_FV SONDERGEBIET "FREMDENVERKEHR" § 9 ABS. 1 Nr. 1 BauGB + § 10 BauNVO

I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTMASS Z.B. EINGESCHOSSIG § 9 ABS. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 ABS. 2+3, § 20 BauNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

GR max. 220 m² GRUNDFLÄCHE ALS HÖCHSTMASS, Z.B 220m² § 9 ABS. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 ABS. 2+3, §19 BauNVO

HÖHE BAULICHER ANLAGEN ALS HÖCHSTMASS

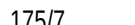
GH max. 4.00m MAXIMAL ZULÄSSIGE GEBÄUDEHÖHE , z.B. max. 4.00m ü. OK Promenade § 9 ABS. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 ABS. 2+3, §18 BauNVO

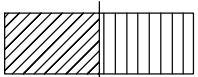
BAUGRENZEN

 BAUGRENZE § 9 ABS. 1 Nr. 2 BauGB + § 23 BauNVO

2. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

 FLURSTÜCKSGRENZE, VORHANDEN

 175/7 FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG

 BEBAUUNG, VORHANDEN

TEIL B: TEXT

DIE TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN AUS DEM URSPRUNGSBEBAUUNGSPLAN NR.14 WERDEN DURCH DIESE 4. ÄNDERUNG NICHT GEÄNDERT UND GELTEN DAMIT AUCH FÜR DIESEN GELTUNGSBEREICH DER 4. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 14.

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB + § 11 BAUNVO)
FÜR DEN GESAMTEN GELTUNGSBEREICH WIRD EIN SONDERGEBIET FREMDENVERKEHR (SO_FV) FESTGESETZT:
ZULÄSSIG SIND GEBÄUDE UND RÄUME, DIE DEM WASSERSPORT DIENEN UND NEBENANLAGEN, DIE DER V.G. HAUPTNUTZUNG DIENEN ABER DIESER IN GRUNDFLÄCHE UND BAUMASSE UNTERGEORDNET SIND. JEDGLICHE ART DER GASTRONOMISCHEN NUTZUNG, AUCH KIOSKBETRIEB, SIND AUSGESCHLOSSEN.
- HÖHE BAULICHER ANLAGEN** (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB + § 16 ABS. 2+3, § 18 BAUNVO)
DIE MAXIMALE GEBÄUDEHÖHE WIRD DURCH DIE ABSOLUTE HÖHENANGABE (GH = 4,00m) ÜBER DER OBERKANTE DER ANGRENZENDEN PROMENADE FESTGESTZT.
- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND IHRE ZUFahrTEN** (§ 9 ABS. 4 UND § 22 BAUGB)
JEDGLICHE ANLAGEN FÜR STELLPLÄTZE MIT IHREN ZUFahrTEN, AUCH DIE NACH § 69 LBO GENEHMIGUNGSFREIEN, SIND AUCH INNERHALB DER BAUGRENZEN, UNZULÄSSIG.

VERFAHRENSVERMERK

- AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM **07.06.2007**. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK IM MITTEILUNGSBLATT DES AMTES DÄNISCHENHAGEN AM **17.07.2007** ERFOLGT.
- AUF BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM **07.06.2007** WURDE NACH §13 ABS.2 NR. 1 i.V.m. § 13 ABS. 2 NR.1 BauGB VON DER FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT ABGESEHEN.
- AUF DIE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 1 BAUG AUF BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM **07.06.2007** WURDE NACH §13 ABS.2 NR. 1 i.V.m. § 13 ABS. 2 NR.1 BauGB VERZICHTET.
- DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM **13.03.2008** DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.
- DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM **12.06.2008** BIS **11.07.2008** WÄHREND FOLGENDER ÖFFNUNGSZEITEN: MONTAG BIS FREITAG WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN DES AMTES DÄNISCHENHAGEN, SURENHAGENER WEG 14, 24229 DÄNISCHENHAGEN NACH § 3 ABS. BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS STELLUNGNAHMEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT ABGEGEBEN WERDEN KÖNNEN, AM **03.06.2008** DURCH ABDRUCK IM AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGSBLATT ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.
- DIE BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, DIE VON DER PLANUNG BERÜHRT SEIN KÖNNEN, WURDEN GEM. § 4 ABS. 2 BauGB AM **27.05.2008** ZUR ABGABE EINER ÄUSSERUNG AUFGEFORDERT.

DÄNISCHENHAGEN, SIEGEL
- DER AMTSVORSTEHER -

- DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM **16.07.2007** SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENIGT.

KIEL, SIEGEL
ÖFFENTL. BEST. VERMESSUNGS- ING.

- DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE ABGEGEBENEN STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT UND DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM **01.10.2008** GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS WURDE MITGETEILT.

- DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DEN BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) AM **01.10.2008** ALS SATZUNG BESCHLOSSEN UND DIE BEGRÜNDUNG DURCH (EINFACHEN) BESCHLUSS GEBILLIGT.

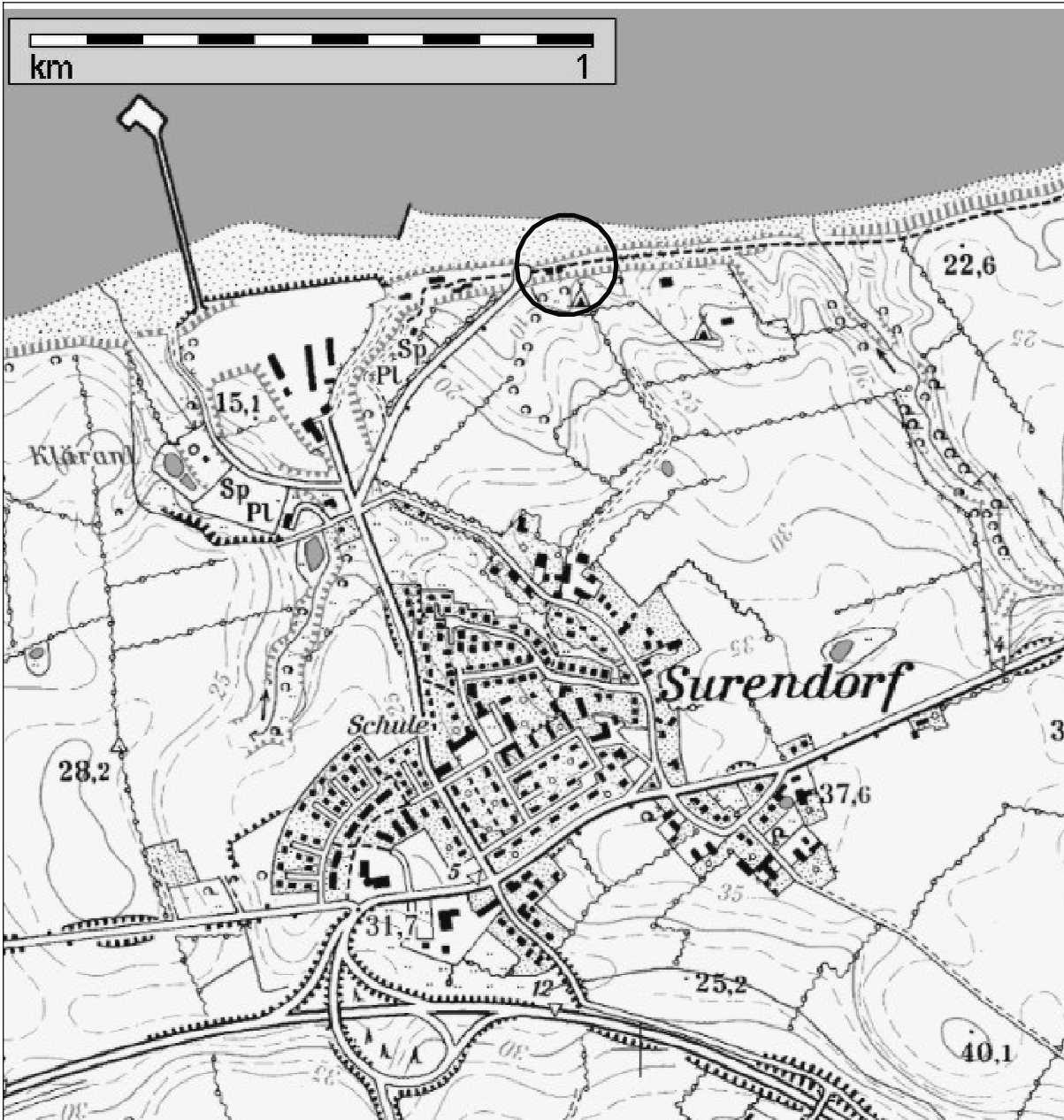
DÄNISCHENHAGEN, SIEGEL
- DER AMTSVORSTEHER -

- DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT UND IST BEKANNT ZU MACHEN.

SCHWEDENECK, SIEGEL
- DER BÜRGERMEISTER -

- DER BESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG UND DIE STELLE, BEI DER DER PLAN MIT BEGRÜNDUNG UND ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG AUF DAUER WÄHREND DER SPRECHSTUNDEN EINGEGEHEN WERDEN KANN UND DIE ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT erteilt, SIND IN DER ZEIT VOM BIS ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE MÖGLICHKEIT, EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG EINSCHLIESSLICH DER SICH ERGEBENDEN RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BauGB) SOWIE AUF DIE MÖGLICHKEIT, ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE GELTEND ZU MACHEN UND DAS ERLÖSCHEN DIESER ANSPRÜCHE (§ 44 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN. AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4 ABS. 3 GO WURDE EBENFALLS HINGEWIESEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM IN KRAFT GETRETEN.

DÄNISCHENHAGEN, SIEGEL
- DER AMTSVORSTEHER -



ÜBERSICHTSPLAN o.M.

SATZUNG DER GEMEINDE SCHWEDENECK, KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE, ÜBER DIE 4. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 14 "CAMPINGPLATZ SURENDORF - WASSERSPORTSTATION"

FÜR DAS GEBIET " CAMPINGPLATZ SURENDORF - WASSERSPORTSTATION "

BEARBEITUNG : 09.01.2008, 19.05.2008

SCHRABISCH + BOCK

FREISCHAFFENDE ARCHITEKTEN UND STADTPLANER
PAPENKAMP 57 24114 KIEL FON (0431) 664699-0 FAX 664699-29
architekten@schrabisch-bock.de www.schrabisch-bock.de

GEÄNDERT : REDAKTIONELL ERGÄNZT GEM. SATZUNGSBESCHLUSS VOM 01.10.2008

ART DES VERFAHRENS : ☐ REGEL- VERFAHREN ☐ VORHABEN- UND ERSCHLIESS- UNGSPLAN (§ 12 BauGB) ☐ EINFACHER BEBAUUNGS- PLAN (§ 30 (3) BauGB) ☒ VEREINFACHTES VERFAHREN (§ 13 BauGB) ☐ BESCHLEUNIGTES VERFAHREN (B-PLÄNE DER INNENTWICKLUNG, § 13a BauGB)

STAND DES VERFAHRENS : ☒ § 4(1) BauGB ☐ § 3(1) BauGB ☒ § 4a(2) BauGB ☒ § 4(2) BauGB ☒ § 3(2) BauGB ☐ § 4a(3) BauGB ☒ § 1(7) BauGB ☒ § 10 BauGB